

Rechtliche und soziale Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Matthias Schopf-Emrich

Diakonisches Werk Augsburg e. V.

Tür an Tür e. V.

Ein Kooperationsprojekt von:

Diakonie 
Augsburg



REGIERUNG
VON SCHWABEN
RS

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Flüchtlingsfonds

Begriff Flüchtling

Flüchtling ist nach internationalem Recht eine Person, die ihr Heimatland verlassen hat, weil sie eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe** hat (UNHCR-Definition).

Unterscheide:

- Asylbewerber
- Rückkehrer
- Binnenvertriebene
- Staatenlose
- Armuts- und Umweltflüchtlinge
- Kontingentflüchtlinge
- Kriegsflüchtlinge
- Resettlement-Flüchtlinge

Aktuelle Zahlen weltweit

- Weltweit hatten 59,5 Mio (2013: 51,2 Mio) Menschen Ende 2014 ihre Heimat verlassen:

19,5 Mio (16,7 Mio) Flüchtlinge

38,2 Mio (33,3 Mio) Binnenvertriebene

1,8 Mio (1,2 Mio) Asylsuchende*

* davon 866.000 Asylanträge in sog. Industrieländern,
60% davon in folgenden Ländern:

~ Deutschland 173.100

~ USA 121.200

~ Türkei 87.000

~ Schweden 75.100

~ Italien 63.700

Aktuelle Zahlen weltweit

- Weltweit hatten 2014 21,3 Mio Menschen ihre Heimat verlassen und Zuflucht in einem anderen Land gefunden,

davon:	Türkei	1,59 Mio
	Pakistan	1,51 Mio
	Libanon	1,15 Mio
	Isl. Republ. Iran	982.000
	Äthiopien	659.500
	Jordanien	654.100
	...	
	Deutschland	252.915

Flüchtlinge per 1.000 Einwohner

1. Libanon	232	9. Schweden	15
2. Jordanien	87	10. Malta	14
3. Nauru	39		
4. Tschad	34		
5. Djibouti	23	13. Deutschland	5,3
6. Süd-Sudan	21	28. USA	1,3
7. Türkei	21		
8. Mauretanien	19	EU	3,5

Stand: 31.12.14

Fluchtwege nach Europa



Asylerstanträge in Deutschland

1992	438.191	Januar - August 2015	231.302
1998	98.644		
2008	22.085		
2010	41.332		
2012	64.539		
2013	109.580		
2014	173.072		

Woher kommen Asylsuchende?

betr. Deutschland im Zeitraum Januar bis August 2015:

Herkunftsland (2014)	Erstanträge	Folgeanträge	Schutzquote
1. Syrien (1.)	52.892	2.695	88,58%
2. Albanien (5.)	37.669	576	0,2%
3. Kosovo (6.)	30.720	3.104	0,3%
4. Serbien (2.)	13.096	7.768	0,1%
5. Afghanistan (4.)	12.796	324	43,1%
6. Irak (10.)	12.459	1.170	89,0%
7. Mazedonien (8.)	6.447	3.797	0,4%
8. Eritrea (3.)	5.968	71	80,4%
9. Pakistan	3.988	195	11,8%
10. Nigeria	3.906	71	5,8%

Das Asylantragsverfahren

- Äußerung des Asylwunsches („Asyl“) ggü. Grenzbehörden, Polizei, oder schon in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung. Ggf. bundespolizeiliche Erfassung, dann Weiterleitung an zentrale Aufnahmeeinrichtung
- Aufnahme in einer Zentralen Aufnahmeeinrichtung (Erfassung aller Daten zur Person inkl. Einbehaltung aller Dokumente, medizinische und finanzielle Untersuchung → kein Schonvermögen).
- Stellen eines Asylantrags, i.d.R. in einer Zentralen Aufnahmeeinrichtung. Erhalt eines Anhörungs-Termins bei einer der Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (= BAMF)
- Erhalt einer Aufenthaltsgestattung als Ausweisersatzpapier

Das Asylverfahren

Von der Antragsstellung zur Entscheidung:

- Anhörung insb. zu Flüchtgründen und –wegen;
1 Anhörer/in des BAMF + 1 Dolmetscher/in
- Versand der Niederschrift der Anhörung an Asylsuchenden,
z. T. erst gemeinsam mit der Entscheidung (Korrekturmöglichkeit)
- Entscheidung: ja, nein oder „anderweitig erledigt“

Wer bekommt gesetzlichen Schutz?

<p>Asylberechtigung nach Artikel 16a GG</p> <p>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) Aufenthaltsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ nachweisbar erlittene Verfolgung wg. Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer best. soz. Gruppe, Staatsangehörigkeit, pol. Überzeugung. Nicht über einen „sicheren Drittstaat“ gekommen	<ul style="list-style-type: none">▪ (blauer) Flüchtlingspass▪ zunächst 3-jährige Aufenthaltserlaubnis▪ dann unbefristeter Aufenthalt („Niederlassungserlaubnis“), falls nach 3 Jahren kein Widerruf erfolgt
<p>Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention und § 3 AsylVfG (neu)</p> <p>AE nach § 25 (2) AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ inhaltlich wie bei der Asylberechtigung, jedoch über einen „sicheren Drittstaat“ gekommen	<ul style="list-style-type: none">▪ wie bei der Asylberechtigung

Wer bekommt gesetzlichen Schutz?

<p>Subsidiärer (internationaler) Schutz § 4 AsylVfG (neu)</p> <p>AE § 25 (2) AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ konkrete Gefahr von Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung...	<ul style="list-style-type: none">▪ kein Flüchtlingspass, Nationalpass oder Reiseausweis für Ausländer▪ 1- bis 3-jährige Aufenthaltserlaubnis▪ unbefristeter Aufenthalt nach 7 Jahren möglich
<p>Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG</p> <p>AE § 25 (3) AufenthG</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ konkrete Gefahr für Leib Leben oder Freiheit, drohende Menschenrechtsverletzungen <p>(z. B. bei Krankheit oder fehlenden Existenzmöglichkeiten im Herkunftsland)</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ kein Flüchtlingspass, Nationalpass oder Reiseausweis für Ausländer▪ mind. 1-jährige Aufenthaltserlaubnis▪ unbefristeter Aufenthalt nach 7 Jahren möglich

Anerkennungsquoten

	Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung	einschließlich gewährtem Abschiebeschutz
1995	13,5%	19,2%
2008	37,7%	53,8%
2009	28,2%	33,8%
2010	16,0%	21,6%
2011	16,4%	22,3%
2012	14,2%	27,7%
2013	15,1%	24,9%
2014	25,9%	31,5%
Januar-August 2015	38,3%	38,7%

Wer muss gehen?

Ablehnung in 1. (BAMF) oder 2. (Verwaltungsgericht) Instanz:

- **vollziehbar ...**

wenn Reisepapiere (Reisepass, Laissez-passez) vorliegen,

→ Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung mit finalem Ausreisedatum (danach droht Abschiebung!)

- **nicht vollziehbar...**

wenn keine Reisepapiere vorliegen, Identität unklar oder dzt. keine Abschiebung in das Land möglich ist oder vorgenommen wird

→ Ausstellung einer „Duldung“

Rechtsmittel bei einer Ablehnung

Klage beim Verwaltungsgericht

- wenn Ablehnung durch das BAMF
 - „unbegründet“
 - „offensichtlich unbegründet“ (kürzere Rechtsmittelfrist und Eilverfahren erforderlich)

Antrag auf Zulassung zur Berufung am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

- wenn Ablehnung durch das Verwaltungsgericht

Weitere Instanzen: Bundesverfassungsgericht, Europäischer Gerichtshof

Entscheidungen 2014

128.911 Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland, davon:

- 1,8% Anerkennungen nach Art. 16a GG
- 24,1% Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs.1 AsylVfG
- 4,0% Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylVfG
- 1,6% Abschiebungsverbot gem § 60 Abs.5/7 AufenthG
- 33,4% Ablehnungen
- 36,7% sonstige Verfahrenserledigungen

„Dublin-Fälle“

	Asylerstanträge in Deutschland	Von Dtl. gestellte Übernahmersuch.	Prozentualer Anteil
2004	35.607	6.939	19,5%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.100	20,3%



Andere Wege zu einem humanitären Aufenthaltsrecht

Politische Lösungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Bleiberechtsregelungen▪ Härtefallkommission▪ Kontingente▪ Resettlement	<ul style="list-style-type: none">▪ unterschiedlich befristete Aufenthaltserlaubnisse, z. T. „auf Probe“
---------------------	---	--

Mittel- u. langfristige Perspektiven

Erwerb der Niederlassungserlaubnis

- bei Blauem Pass nach 3 Jahren möglich
- bei Abschiebeverbot und Vorhandensein des Nationalpasses (ggf. grauer Reiseausweis!) nach 7 Jahren möglich

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

- bei Niederlassungserlaubnis und 6- bis 8jährigem Aufenthalt und bei Nachweis div. Indikatoren wie ausreichendes Einkommen, Integration, Sprache, Straffreiheit ...

Widerruf des Aufenthaltsrechtes bei Wegfall der Anerkennungsgründe

Politisch/humanitäre Lösungen

- Bleiberechtsregelungen für Langzeitgeduldete, Härtefallkommission

Unterbringung als staatl. Aufgabe

- Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Unterbringung von Asylbe-werbern in Gemeinschaftsunterkünften beim Freistaat Bayern
(Art.4 AufnG)
- Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insb. haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten.
(§5 Abs.3 DV Asyl)

Unterbringung als staatl. Aufgabe

- Ausnahme:

Soweit Personen nicht in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können ist nach Art.6 Abs.1 AufnG die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern zu übertragen

Seit Sommer 2012 macht die Regierung von Schwaben von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Verteilung von Asylsuchenden

- Deutschland > Bayern:
Bayern nimmt nach dem „Königsteiner Schlüssel“ 15,5% aller nach Deutschland kommenden Flüchtlinge auf.
- Bayern > Schwaben:
Der Verteilungsschlüssel innerhalb Bayerns sieht für Schwaben 14,5% vor.
- Schwaben:
Innerhalb des Regierungsbezirks wird auf vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte und sog. „dezentrale Unterkünfte“ (in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte) verteilt

Gemeinschaftsunterkünfte Augsburg

Belegung: (Stand: 31.05.15)

■ Not-Erstaufn. Zusamstraße	100 Plätze	
■ Calmbergstraße	110	} insg. 884
■ Eichleitnerstraße	83	
■ Johannes-Rösle-Straße	53	
■ Ottostraße	99	
■ Schülestraße	234	
■ Springergässchen	57	
■ Windprechtstraße	122	

davon: 218 (0 - 18 Jahre)

Dezentrale Unterkünfte Augsburg

Belegung: (Stand: 25.05.15)

- fest angemietete Objekte
- Pensionen

6

ca. 12

insg. 440

davon: ca. 80 (0 - 18 Jahre)



Augsburger Allgemeine vom 20. Juni 2015:

AUGSBURG

Wie viel Asyl verträgt Augsburg?

Am Samstag ist Weltflüchtlingstag – für die Stadt ein Riesenthema. Die nächste Unterkunft eröffnet in Sichtweite des Rathauses. Doch es gibt größere

Herausforderungen. *Von Ute Krogull*

Unterbringung in Stadt und Landkreis Augsburg

(Stand: Mai bzw. Juni 2015)

- **Gemeinschaftsunterkünfte:**
 - Stadt Augsburg: 844 in 7 GUs
 - Landkreis Augsburg: 274 in 6 GUs

- **Dezentrale Unterkünfte:**
 - Stadt Augsburg: 440 in ca. 18 Unterkünften, davon ca. 12 Pensionen
 - Landkreis Augsburg: 933 in 33 Unterkünften, davon 12 Pensionen

Flüchtlingsunterbringung in der Diskussion

- Mai 1996: Veröffentlichung von „Bayerische Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen“ (Tür an Tür e. V.)
- April 2010: Veröffentlichung von „Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ (Bay. Sozialministerium)
- **Eine Alternative:** Aufhebung der Unterbringungspflicht, stattdessen staatl./kommunales Unterbringungsangebot für diejenigen, die keine Privatwohnung finden; Bsp.: Leverkusen

Aufenthalt bestimmt...

Möglichkeiten in folgenden Lebensbereichen:

- Wohnen
- Arbeit
- Spracherwerb
- Sozialleistungen

	Asylsuchende, Geduldete	Abschiebungsschutz	Subsidiärer (intern.) Schutz	Asylberechtigte Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz i. S. der GK
Sozialhilfe	nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	nach Sozialgesetzbuch II und XII (SGB)	nach Sozialgesetzbuch II und XII (SGB)	nach Sozialgesetzbuch II und XII (SGB)
Gesundheit	nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen nach AsylbLG	übliche Kassenleistungen	übliche Kassenleistungen	übliche Kassenleistungen
Wohnen	GU-Pflicht mit Befreiungsmöglichkeit mit Wohnsitznahmebeschränkung	privates Wohnen erlaubt mit Wohnsitznahmebeschränkung	privates Wohnen erlaubt mit Wohnsitznahmebeschränkung	privates Wohnen in ganz Dtl. erlaubt
Arbeit	3 Monate Arbeitsverbot, dann: Nachrangig, nur bei Mitwirkung, nach 15 Monaten gleichrangig, nach 4 Jahren unbeschränkt; generell: Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich	unbeschränkte Arbeitserlaubnis	unbeschränkte Arbeitserlaubnis	unbeschränkte Arbeitserlaubnis
Spracherwerb	kein Anspruch; in geringem Umfang staatl. Angebot	Integrationskurs möglich	Integrationskurs möglich	Anspruch auf Integrationskurs
Kinder	kein Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschussleistungen	Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschussleistungen nach 3 Jahren in Deutschland + Erwerbstätigkeit	Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschussleistungen	Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschussleistungen
Schule	Schulpflicht	Schulpflicht	Schulpflicht	Schulpflicht
Fam.nachzug	kein Anspruch	nur unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommen, Wohnung, Sprache...)	nur unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommen, Wohnung, Sprache...)	Anspruch innerhalb bestimmter Frist

Aktuelle Entwicklungen und Fragen:

- Was passiert an den Grenzen Europas?
- Das „Dublin-System“ am Ende?
- Die Problematik des Familiennachzugs
- Kritik des Arbeits- und Ausbittungsverbots („sichere Herkunftsländer“)
- Sinkende Standards und was es so schwierig macht, neue geeignete Häuser zu finden
- Heterogene Unterbringungsbedingungen
- Fehlbeleger und Auszugsberechtigte
- Unzureichende Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
- Zunahme von UMFs (unbegleitet minderjährige Flüchtlinge)
- Wie kann Fluchtursachen politisch begegnet werden?